

RS Vfgh 1995/3/28 B389/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1995

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Baurecht

Rechtssatz

Folge

Abweisung einer Vorstellung gegen einen Abbruchauftrag eines Büro- und Geschäftshauses gem §44 Tir BauO.

Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war auf Grund des überwiegenden Interesses der Antragsteller Folge zu geben, da durch den Abbruch des Büro- und Geschäftshauses vollendete Tatsachen geschaffen werden, die nicht ohne weiteres wieder rückgängig gemacht werden können. Den Ausführungen der Antragsteller ist zudem weder von der Tiroler Landesregierung noch vom Gemeindevorstand der Gemeinde Arzl i.P. widersprochen worden.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B389.1995

Dokumentnummer

JFR_10049672_95B00389_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at